



Statuten des Schwimmclub Allschwil

1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Schwimmclub Allschwil" (im Folgenden "Club" genannt) besteht mit Sitz in 4123 Allschwil ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2 Zweck

Der Club bezweckt die Förderung und Ausübung des Schwimmsportes. Dazu vermittelt er die schwimmerische Ausbildung an Personen jeglichen Alters durch Abhaltung von Schwimmtrainings, nimmt teil an regionalen, nationalen und internationalen Schwimmwettkämpfen, hält Wettkampf- und andere schwimmsportliche Veranstaltungen sowie Clubanlässe verschiedenster Art ab und ist Mitglied von swiss aquatics, Schweizerischer Schwimmverband (SSCHV) und dem Regional-Schwimmverband Zentralschweiz-West (RZW).

Der Club arbeitet nicht gewinnorientiert und ist politisch und konfessionell neutral.

3 Ethik-Charta

Die Prinzipien der Ethik-Charta von Swiss Olympic bilden die Grundlage für die Aktivitäten des Vereins. Der Vorstand regelt die konkrete Umsetzung der einzelnen Prinzipien.

4 Ethische Grundsätze

Der Club setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren.

Der Club anerkennt in ihren jeweils aktuellen Versionen:

- das Ethik-Statut des Schweizer Sports und die weiteren präzisierenden Dokumente,
- den «Code of Ethics» der FINA.

Durch die Mitgliedschaft beim SSCHV sind das Ethik-Statut des Schweizer Sports und der «Code of Ethics» der FINA für den Club, seine Organe und Mitglieder verbindlich. Ebenso anerkennt der Club die Gleichberechtigung der Geschlechter.

Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut können via Meldeportal von [Swiss Sport Integrity](#) gemeldet werden. Es wird dann eine entsprechende Untersuchung eingeleitet.

5 Mitgliedschaft

Der Club besteht aus Aktiv-, Kurs-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, welche über die vom Club verlangten schwimmerischen Grundkenntnisse verfügt und dadurch in einer Schwimmclubmannschaft aufgenommen wird, sowie den Mitgliederbeitrag bezahlt hat. Das Aufnahmegesuch hat schriftlich oder über die Club-Webseite zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ablehnende Entscheide bedürfen keiner Begründung.

Schwimmclub Allschwil

Vorstandsmitglieder und Trainerpersonen der Schwimmclubmannschaften sind während der Dauer ihrer Tätigkeit Aktivmitglieder.

Kursmitglied wird automatisch jeder Kursteilnehmende der vereinseigenen Schwimmschule. Kursmitglieder haben weder Beitragspflicht noch Stimmrecht an der MV. Die Kursmitgliedschaft beginnt jeweils am Tage des Kursstarts und endet einen Tag vor dem Beginn der nächsten Kurse. Die Kursmitgliedschaft erlischt dann automatisch und ohne Verpflichtung.

Aktiv- und Kursmitglieder sind automatisch auch Mitglieder von swiss aquatics und deren Adressen können mit swiss aquatics geteilt werden.

Passivmitglied kann eine natürliche oder juristische Person werden, die den Schwimmsport fördern will und den Mindestbeitrag von CHF 20.-- pro Jahr bezahlt.

Die **Ehrenmitgliedschaft** kann auf Antrag des Vorstandes oder eines stimmberechtigten Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die sich um die Förderung des Clubs und des Schwimmsportes verdient gemacht haben.

Der **Austritt** ist unter schriftlicher Mitteilung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung offener Rechnungen oder der ausstehenden und laufenden Mitgliederbeiträgen und Lizenzkosten. Bei Austritt unter dem Jahr besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von bereits bezahlten Beiträgen für das laufende Vereinsjahr.

Wenn ein Mitglied den Statuten des Clubs zuwiderhandelt, die Interessen und das Ansehen des Clubs schädigt oder die Beiträge nicht bezahlt, kann es vom Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet abschliessend.

6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und die geforderten Beiträge für das laufende Jahr zu entrichten.

Der von der MV festgelegte Mitgliederbeitrag wird den Mitgliedern anfangs Jahr in Rechnung gestellt. Alle weiteren finanziellen Verpflichtungen werden immer fortlaufend in Rechnung gestellt. Bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen bleibt der Ausschluss vorbehalten. Die Vorstandsmitglieder, Trainer der Schwimmclubmannschaften und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Die Aktivmitglieder sind gehalten, sich an den Aktivitäten des Clubs zu beteiligen.

Die Unfall- und Krankenversicherung ist Sache der Clubmitglieder. Die Aktivmitglieder sind dafür verantwortlich, dass sie die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen, um an den Clubaktivitäten ohne Vorbehalt teilnehmen zu können. Der Club schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Die Mitglieder haften nur in der Höhe ihrer ausstehenden Mitgliederbeiträge. Eine weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Clubvermögen keinen Anspruch.

7 Organisation

Die Organe des Clubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Das Geschäftsjahr des Clubs entspricht dem Kalenderjahr.

7.1 Die Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und antragsberechtigt an den Wahlen und Abstimmungen. Jedes solches Mitglied besitzt eine Stimme. Die gesetzlichen Vertreter der Aktivmitglieder, die sich noch nicht im 16. Altersjahr befinden, können für diese das Stimmrecht ausüben. Passivmitglieder sind antragsberechtigt und können als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.

Die ordentliche MV tritt innerhalb des Quartals nach Abschluss eines Geschäftsjahres zusammen. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Traktanden und Anträge unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuberufen, auf dem Postweg oder per E-Mail.

Die MV hat über die folgenden Punkte zu beschliessen:

- o Wahl der Stimmzählenden und ev. des Tagespräsidiums
- o Behandlung allfälliger Einwände zum Protokoll der letzten MV
- o Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums, des Ressorts Finanzen, der Sportlichen Leitung Schwimmclub
- o Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- o Entlastung des Vorstandes
- o Änderung der Statuten
- o Wahl der Vorstandsmitglieder (ev. durchgeführt durch Tagespräsidium)
- o Wahl der Revisoren / Revisorinnen
- o Festlegung der Mitgliederbeiträge für das nächste Jahr
- o Genehmigung des Budgets
- o Anträge
- o Auflösung des Clubs

Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Termin der MV schriftlich eingereicht werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, erfolgt die Beschlussfassung durch das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz der MV.

Über die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied Protokoll geführt, das von diesem und dem Präsidium unterzeichnet wird. Das Protokoll wird innerhalb eines Monats nach der MV an die Mitglieder versandt (E-Mail oder Post). Die Mitglieder haben bis zum im Versand angegebenen Datum (mindestens ein Monat nach Versanddatum) Zeit, Korrekturen oder Einwände schriftlich an den Vorstand einzubringen. Verstreicht die Frist ohne Einwände, so gilt das Protokoll als genehmigt. Bei Korrekturen oder Einwänden entscheidet der Vorstand, ob das Protokoll abgeändert und erneut an die Mitglieder versandt wird, oder ob eine Behandlung an der nächsten MV nötig ist.

Eine Statutenrevision kann von jeder MV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Eine ausserordentliche MV kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung innert Monatsfrist verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Revisionsstelle es verlangen. Der Antrag der Mitglieder oder der Revisor:innen ist dem Vorstand mit Angabe der gewünschten Traktanden einzureichen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 7 Tage vor dem vorgesehenen Termin.

7.2 Der Vorstand

Der Vorstand umfasst mindestens 4 und maximal 8 Mitglieder. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Ein Co-Präsidium ist dabei möglich.

Der Vorstand hat alle Befugnisse und Pflichten, die nicht Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere sind dies:

- Leitung des Vereines und der Schwimmschule
- Vertretung des Vereines nach aussen
- Erstellung des Budgets
- Verwaltung des Clubvermögens
- Verwaltung des Vereinsmaterials
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Erlass von Reglementen

Der Vorstand hat das Recht, weitere Clubmitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen beizuziehen. Der Vorstand kann Teile seiner Pflichten und Aufgaben auch an Mitglieder ausserhalb des Vorstandes delegieren. Für die Erreichung der Vereinsziele kann der Vorstand Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand erstellt ein Pflichtenheft. Dieses beschreibt die Aufgaben, Pflichten, Kompetenzen und Voraussetzungen für die Vorstandsarbeit. Im Minimum zu beschreiben sind das Präsidium, das Ressort Finanzen und die Sportliche Leitung Schwimmclub.

Der Vorstand versammelt sich, wenn das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangen. Es sind aber mindestens vier Sitzungen im Jahr abzuhalten.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

An einer Sitzung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt das (Co-)Präsidium den Stichentscheid. Vorstandsmitglieder treten in den Ausstand, wenn Geschäfte behandelt und entschieden werden, welche für sie zu Interessenskonflikten führen. Über die Vorstandssitzung wird von einem Vorstandsmitglied Protokoll geführt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Im Falle eines sofortigen Rücktrittes während der Amtszeit kann der Vorstand bis zur nächsten MV die Vakanz nach eigenem Ermessen ergänzen. Betrifft der Rücktritt das (Co-)Präsidium, so übernimmt die verbleibende Person des Co-Präsidiums bzw. das Vizepräsidium die Rechte und Pflichten des Präsidiums ad Interim bis zur nächsten MV.

7.3 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor:innen und einem Ersatzrevisor / einer Ersatzrevisorin. Dabei scheidet jährlich jeweils der/die amtsälteste Revisor:in aus und ist als Ersatzrevisor:in wieder wählbar. Mitglieder des Vorstands sind nicht wählbar. Alternativ kann eine darauf spezialisierte Firma als Revisionsstelle angestellt werden.

Die Revisionsstelle prüft nach Ablauf des Geschäftsjahres, oder bei Bedarf während des Jahres, die Bücher des Clubs und erstattet der MV Bericht. Alle Unterlagen bleiben im Besitz des Vereines.

7.4 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

8 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Clubs setzen sich zusammen aus den Einnahmen von:

- Mitgliederbeiträgen des Schwimmclubs
- Kursbeiträgen Schwimmschule
- Einnahmen aus den Veranstaltungen
- Subventionen, Sponsoren, Zuwendungen und Schenkungen

Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, die Kraft Beschluss der MV oder des Vorstandes zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind.

Das Rechnungswesen des Clubs wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

9 Schwimmschule

Unter der Leitung der Technischen Leitung unterhält der Club eine Schwimmschule, welche den Kursbetrieb organisiert. Leitende, die für die Schwimmschule des Vereins tätig sind, dürfen im Hallenbad Allschwil keine entlohnten Privatlektionen abhalten.

10 Schlussbestimmungen

Die Auflösung des Clubs kann jederzeit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen MV beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Clubs ist das gesamte vorhandene Vermögen swiss aquatics zu übergeben. Dieser verwaltet das Vermögen treuhänderisch zu Gunsten einer allfälligen Neugründung eines Schwimmclubs in Allschwil. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

Über spezielle, in diesen Statuten nicht geregelte Fälle, entscheidet die MV.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 08.03.2023 angenommen und ersetzen diejenigen vom 27.04.2022. Sie treten sofort in Kraft.

Schwimmclub Allschwil

Präsidentin, Svenia Schmid

Schwimmclub Allschwil

Version	Datum/ Gültig ab	Änderungen
2.0	08.03.2023	4. Ethische Grundsätze (Ergänzung) Neu-Nummerierung 6. Rechte und Pflichten Mitglieder –Rechnungsstellung Mitgliederbeiträge neu anfangs Jahr Redaktionelle Anpassungen / Neue Genderverwendung
1.9	27.04.2022	4. Mitgliedschaft – Genderformulierung Redaktionelle Anpassung Sportliche Leitung Schwimmclub (früher: Technische Leitung)
1.8	07.04.2021	4. Mitgliedschaft – Spezifizierung Dauer der Kursmitgliedschaft
1.7	18.03.2020	3. Ethik-Charta (Ergänzung) Neunummerierung 5. Rechte + Pflichten der Mitglieder -Mitgliederbeiträge anstatt Jahres- und Clubbeiträge Div. Redaktionelle Anpassungen
1.6	27.03.2019	5.1 MV – Ergänzung Versand MV-Protokoll innerhalb 1 Monats nach MV
1.5	21.03.2018	3. Mitgliedschaft – Ergänzung Kursmitglieder
1.4	29.03.2017	Div. Änderungen
1.3	13.03.2013	Div. Änderungen
1.2	26.02.2008	Div. Änderungen
1.1	25.02.2002	Div. Änderungen
1.0	1985	Grundversion